

Grüne Kanton Bern Les Verts Canton de Berne Fax 031 311 87 04 Monbijoustrasse 61 Postfach 1066 3000 Bern 23

Tel. 031 311 87 01 sekretariat@gruenebern.ch www.gruenebern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern Münsterplatz 12 3011 Bern

Per Mail an: andreas.haenzi@fin.be.ch

Bern, 22. September 2014

Vernehmlassung Steuergesetzrevision 2016

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne benutzen wir die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes Stellung zu nehmen. Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Plafonierung des Fahrkostenabzuges klar unterstützen, die massive Einschränkung bei der Öffentlichkeitsregelung der Steuerdaten hingegen klar ablehnen. Wir unterstützen die Haltung der Regierung, dass bei der vorliegenden Revision keine weiteren steuerpolitischen Massnahmen Gegenstand von Änderungen sein sollen, und stattdessen zuerst die angekündigte Steuerstrategie der Regierung vorgelegt und diskutiert werden soll.

Zu den einzelnen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Plafonierung des Fahrkostenabzugs (Art. 31)

Die Grünen Kanton Bern begrüssen explizit den Vorschlag des Regierungsrates, eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf 3000 Franken (analog der Regelung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) einzuführen. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

Finanzpolitisch: Im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP im Jahr 2013 wurde ein massiver Aufgabenabbau beschlossen. Einnahmeseitig wurden nur wenige Massnahmen beschlossen, die bei unveränderter Steueranlage zu Zusatz-

- einnahmen beim Kanton und bei den Gemeinden führen. Neben der Anpassung bei den Berufskosten ist die Plafonierung des Fahrkostenabzuges mit budgetierten Mehreinnahmen von 54 Mio. Franken eine zentrale Massnahme zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Nachdem die Abbaumassnahmen weitestgehend beschlossen sind, ist die Anpassung beim Fahrkostenabzug für die Grünen Kanton Bern unabdingbar.
- 2. Umweltpolitisch: 68,4 Prozent der Berner BerufspendlerInnen sind von der vorgeschlagenen Plafonierung auf 3000 Franken gar nicht betroffen, da ihre Pendlerdistanzen gering sind. Aus umweltpolitischen Gründen reicht es aber nicht, nur sogenannte "Ausreisser" zu regeln, wie dies eine bürgerliche Planungserklärung (Haas) im November 2013 forderte.
 - Für die neue Regelung sprechen auch umweltpolitische Überlegungen. Eine Mehrheit der Stimmbevölkerung stellt sich hinter eine geordnete, bodensparende Besiedlung. Die Revision des Raumplanungsgesetzes wurde schweizweit mit 65 Prozent gutgeheissen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die weitere Zersiedelung eingedämmt werden soll und eine bessere Durchmischung von Wohn- und Arbeitsorten wird gefordert. Immer noch entstehen in den Zentren Überbauungen mit überwiegendem Büro- und Gewerbeflächenanteil, während neue Wohnungen vorwiegend in der Peripherie gebaut werden. Die daraus entstehenden PendlerInnenströme belasten die Verkehrsinfrastruktur und machen weitere grosse Investitionen notwendig. Angesichts dieser Entwicklung ist es unverständlich, dass lange Pendelstrecken steuerlich bevorzugt behandelt werden. Es ist störend, dass es eine Differenzierung bei der Verkehrsmittelwahl (öffentlicher Verkehr, Fahrrad / Kleinmotorrad mit gelbem Kontrollschild, Motorrad / Auto) gibt. Eine Testeingabe auf dem Online-Steuerportal des Kantons Bern bei einer täglichen Autofahrt von Bern nach Interlaken und zurück zu Arbeitszwecken ergibt Steuerabzüge in der Höhe von 14'000 Franken. Dies auf einer für den öffentlichen Verkehr sehr gut ausgebauten Strecke. Der kantonale Rekord von Steuerabzügen für Autopendlerlnnen liegt bei 69'614 Franken. Dies geht aus einer Analyse der Berner Steuerdaten von 2005 hervor, welche die Eidgenössische Steuerverwaltung vorgenommen
- 3. Regionale Verträglichkeit ist gegeben: Unterlagen des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) auf Basis des Mikrozensus legen dar, wie sich die Verteilung der Wegdistanzen des Arbeitsverkehrs nach Kantonen darstellt: Die durchschnittliche Länge des Arbeitsweges im Kanton Bern beträgt 12,3 Kilometer (Schweizerischer Durchschnitt: 11,7 Kilometer). Aufgrund dieser Durchschnittszahlen ist keine systematische regionale Betroffenheit gemäss Wegdistanzen ersichtlich. Die regionale Betroffenheit liegt primär in und zwischen den Agglomerationen, 70 Prozent aller Pendlerbewegungen erfolgen dort. Pendlerbewegungen aus ländlichen in städtische Gemeinden machen nur rund 8 Prozent aus. Eine von der Berner Zeitung¹ durchgeführte Analyse der Berner Steuerdaten zeigt, dass von einer Begren-

.

¹ <u>Schäfer, Fabian (2014): Pendlerabzug: Nicht nur die Städter würden verschont. In: Berner Zeitung vom 10.</u> Januar 2014.

zung des Fahrkostenabzuges auf 3000 Franken nicht alle Landregionen stark betroffen wären. Zwar stimmt es, dass in den Städten und deren Nachbarschaft der Anteil der betroffenen SteuerzahlerInnen tief ist. Doch auch in den südlichen Gemeinden des Oberlands könnten nur relativ wenige PendlerInnen nicht mehr die vollen Fahrkosten abziehen. In Lauterbrunnen zum Beispiel machen lediglich 5 Prozent der SteuerzahlerInnen einen Abzug von mehr als 3000 Franken – das sind sogar noch weniger als in der Stadt Bern, wo immerhin 10 Prozent betroffen wären.

Die Zahlen aus dem Mikrozensus (BfS, 2012) legen dar, dass der durchschnittliche Arbeitsweg 12 Kilometer beträgt. Jeder zweite Arbeitsweg ist kürzer als 5 Kilometer. Die durchschnittlichen Längenunterschiede des Arbeitsweges nach Raumtypen des Wohnorts variieren um max. 1,5 Kilometer vom Durchschnitt (11,7 Kilometer):

- Agglomerationsgemeinden: 10,4 km
- Übrige Agglomerationsgemeinden: 11,8 km
- Isolierte Städte: 12,4 km
- Ländliche Gemeinden 13,1 km

In den ländlichen Gemeinden haben rund 79 Prozent der Erwerbstätigen im Arbeitsverkehr eine Wegdistanz (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Langsamverkehr) von weniger als 20 Kilometer im Vergleich zu den isolierten Städten mit 81 Prozent.

4. Koordination mit der Bundessteuer: Für die Plafonierung auf 3000 Franken spricht auch die Koordinierung mit der Bundesregelung bei der Bundessteuer. Ein klares Signal dafür ist die Zustimmung zum Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr») im Februar 2014 mit einem Ja-Stimmenanteil von 58 Prozent im Kanton Bern.

Für die Grünen ist klar, dass bei Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit die Kosten für den Arbeitsweg zu den abzugsfähigen Berufskosten, d. h. den abzugsfähigen Gewinnungskosten, gehören und daher eine vollständige Abschaffung nicht mit kantonalem und eidgenössischem Recht vereinbar wäre. Aufgrund der neuen Bundesgesetzlichen Regelung (FABIG und StHG) erstaunt und befremdet die im Vortrag geäusserte Meinung, welche die Begrenzung des Fahrkostenabzugs als "aus verfassungsmässiger Sicht problematisch" erachtet. (s. Kapitel 2.4 "Verfassungsrechtliche Überlegungen", Seiten 5 und 6).

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten

Die Grünen unterstützen im Grundsatz die Neuregelung, die sich aus zwingendem Bundesrecht ergibt, dass neu alle berufsbedingten Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem Betrag von 12'000 abzugsfähig sind.

Nicht abzugsfähig bleiben die Kosten der Grundausbildung für Erwachsene bis zum Abschluss auf der Sekundarstufe II.

Die Grünen regen an, diese – grundsätzlich richtige Regelung – für die sogenannte Nachholbildung nochmals zu überprüfen. Personen im Erwachsenenalter, die bei schon vorliegender Berufstätigkeit eine Berufslehre nachholen (und noch keinen Abschluss vorweisen können), was zu Kosten führt, sind gegenüber Berufstätigen, die in ihre Aus- und Weiterbildung investieren, benachteiligt.

Öffentlichkeit des Steuerregisters (Art. 164 StG)

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die bisherige Öffentlichkeit des Steuerregisters eingeschränkt werden und nur noch bei "Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses" möglich sein.

Die Grünen Kanton Bern lehnen diese Einschränkung ab, da damit die Glaubwürdigkeit und Transparenz des Schweizer und insbesondere Berner Steuersystems in Frage gestellt würde. Die Öffentlichkeit der Steuerdaten hat einen präventiven Charakter und dient auch der Verhinderung von Steuerhinterziehung. Bezüglich der als Begründung ausgeführten "beschränkten Aussagekraft des steuerbaren Einkommens" ist anzufügen, dass es jederzeit möglich ist, die Gründe allenfalls tiefer Steuerdaten (z.B. bei Unterhalt von Liegenschaften) öffentlich zu erklären, solange es sich um Abzüge handelt, die mit dem Steuergesetz konform sind. Personen, die einem erhöhten öffentlichen Interesse ausgesetzt sind (u.a. Regierungs- und Parlamentsmitglieder, aber auch Personen aus der Wirtschaft) müssen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit bewusst sein. Auch eine mediale Verwertung von Steuerdaten ist nicht per se eine "Diffamierung" (wie im Vortrag auf Seite 13 ausgeführt), sondern kann bei einer verantwortungsvollen Nutzung viel zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Gegen allenfalls wahrheitswidrige Wiedergabe von Fakten in den Medien stehen den Betroffenen rechtliche Instrumente zur Verfügung.

Die Grünen Kanton Bern beantragen, dass die bisherige Regelung in Art. 164 Abs. 3 unverändert bleibt:

Art. 3 Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist es gestattet, die Steuerregister gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

Dass die Öffentlichkeit des Steuerregisters ein "Element schweizerischer Steuerkultur" ist, hat das Bundesgericht in einem einstimmigen Urteil vom 15. Mai 1998 festgestellt (BGE 124 l 176). Dort wird auch ausgeführt, dass es sich bei Steuerdaten keineswegs um besonders schützenswerte Daten handelt, da das eidgenössische Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1) in Art. 3 lit. c eine abschliessende Liste der besonders schützenswerten Daten enthält, wobei Daten über Einkommens- und Vermögensverhältnisse gerade nicht dazu gehören (Belser, in: Maurer/Vogt, Kommentar zum Datenschutzgesetz, Basel 1995, Rz. 10 zu Art. 3). Auch die Datenschutzkonvention des Europarates vom 28. Januar 1981, die in Art. 6 "besondere Arten von Daten" umschreibt, die eines qualifizierten Schutzes bedürfen, rechnet Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nicht dazu. Ebenso sind im Berner Datenschutzgesetz (KDSG) Art. 3 unter "Besonders schützenswerte Personendaten" keine Einkommens- oder Vermögensdaten erwähnt.

Die Grünen Kanton Bern beantragen zudem, dass sich der Kanton Bern auf nationaler Ebene für eine harmonisierte Regelung einsetzt, wonach in allen Kantonen die Öffentlichkeit der Steuerdaten zu garantieren ist.

Weitere Änderungen

Zu den weiteren Änderungen (Rückkauf Leibrenten, Art. 50 StG, Grundpfandrecht Grundstückgewinnsteuer, Art. 241 StG, Aufteilung des Ertrags bei Quellenbesteuerung und bei Mitarbeiterbeteiligungen) haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen (031 311 87 01 oder sekretariat@gruenebern.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Blaise Kropf

8 th

Präsident Grüne Kanton Bern,

Grossrat Grüne

Natalie Imboden

Natalia Intodo

Grossrätin Grüne